



Summer School on European
Telecommunications



Regulierung von TK-Diensten in Deutschland im Spannungsverhältnis zum europäischen TK-Recht

**Sonstige Regelungen (Benutzung der Verkehrswege,
Nummerierung, Frequenzordnung,
Fernmeldegeheimnis und Datenschutz)**



Gliederung des Vortrags

- I. Sonderrechte: Nummern, Frequenzen, Nutzung der Verkehrswege
 - II. Grundrechtsschutz: Fernmeldegeheimnis, Datenschutz
- ⇒ beide Bereiche sind originäre Aufgaben sektorspezifischer Regulierung



Summer School on European Telecommunications



Sonstige Regelungen (*Neumann*)

Nummerierung (Sechster Teil des TKG, § 43 TKG)

- Nummern als wichtige Ressourcen in einem Telekommunikationsnetz
- Erfordernis der Regulierung, um Adressierungskonflikte zu vermeiden
- Nummern als knappes Gut?



Nummerierung (Sechster Teil des TKG, § 43 TKG)

- Nummerierung im internationalen Kontext:
 - ITU: Empfehlungen zur Nummernstruktur (insbes. E.164)
 - CEPT: Empfehlungen zur Nummerierung
 - Europäische Gemeinschaft: nur vereinzelte Regelungen (gemeinschaftsweite Notrufnummer 112)
 - Umsetzung auf nationaler Ebene obliegt der RegTP

Nummerierung (Sechster Teil des TKG, § 43 TKG)

- Nummerierung als Aufgabe der RegTP:
 - Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes
 - Verwaltung des Nummernraumes
- Zuteilung von Nummern durch die RegTP:
 - auf Antrag
 - an Netzbetreiber, TK-Dienstleister oder Nutzer
 - gebührenpflichtig

Nummerierung (Sechster Teil des TKG, § 43 TKG)

- § 43 Abs. 5 und 6 TKG als „Fremdkörper“ im Sechsten Teil des TKG
- Verpflichtung zur Ermöglichung der Netzbetreiberportabilität (§ 43 Abs. 5 TKG)
 - nur beim „Verbleiben am selben Standort“
 - VG Köln: im Mobilfunknetz ist dies das gesamte Bundesgebiet
- Verpflichtung zur Ermöglichung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (§ 43 Abs. 6 TKG)
 - fallweise Auswahl (offenes und geschlossenes Call-by-Call)
 - dauerhafte Voreinstellung (Preselection)

Sonstige Regelungen (*Neumann*)

Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Frequenzen als wichtige Ressourcen in einem Telekommunikationsnetz
- Erfordernis der Regulierung, um Übertragungskonflikte zu vermeiden
- technisch nutzbare Frequenzen als knappes Gut
- besondere Bedeutung der Frequenzordnung:
 - § 1 TKG: „Zweck dieses Gesetzes ist es (...) eine Frequenzordnung festzulegen“
 - § 2 Abs. 2 TKG: „Ziele der Regulierung sind (...) 5. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen (...)“

Sonstige Regelungen (*Neumann*)

Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Vielfältige praktische Bedeutung der Funktechnik:
 - terrestrische Mobilkommunikation (GSM, UMTS)
 - Satellitenkommunikation
 - Rundfunk
 - BOS-Funk, militärische Anwendungen
 - drahtlose Teilnehmeranschlussleitungen (WLL)
 - Funknavigationsdienste
 - etc. pp.



Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Frequenzverwaltung im internationalen Kontext:
 - ITU:
 - Frequenzzuweisung auf globaler Ebene (drei Regionen)
 - Vollzugsanordnung für den Funkdienst (VO Funk)
 - CEPT:
 - Frequenzzuweisung auf europäischer Ebene
 - Entscheidungen haben im Wesentlichen Empfehlungscharakter



Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Frequenzverwaltung im internationalen Kontext (Fortsetzung):
 - Europäische Gemeinschaft:
 - vereinzelte Vorgaben für nationale Frequenzzuweisungen (insbes. GSM-Richtlinie 87/372/EWG)
 - bisweilen Harmonisierung durch CEPT (vgl. etwa Art. 5 UMTS-Entscheidung 128/1999/EG)
 - im Zuge des „Kommunikationsbericht 1999“ verstärkte Bemühungen, die Kompetenzen der Kommission in diesem Bereich auszubauen



Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Aufgaben der RegTP (§ 44 TKG):
 - Aufstellen eines Frequenzbereichszuweisungsplans (§ 45 TKG)
 - Aufstellen eines Frequenznutzungsplans (§ 46 TKG)
 - Zuteilen von Frequenzen (§ 47 TKG)
 - Überwachen von Frequenznutzungen (§ 49 TKG)



Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Aufstellen eines Frequenzbereichszuweisungsplans (§ 45 TKG)
 - Zuweisung der Frequenzen zu den einzelnen Funkdiensten bzw. anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen
 - auf der Grundlage der internationalen Vorgaben
 - Regelung des Verfahrens der Planaufstellung in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 26. April 2001
 - Plan ergeht in Form einer Rechtsverordnung: Anlage zur FreqBZPV



Lfd. Nr.	Frequenzbereich (kHz)	Zuweisung an Funkdienste	Nutzung
139	19990 - 19995 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST Weltraumforschungsfunkdienst	ziv
140	19995 - 20010 D111 30	NORMALFREQUENZ- UND ZEITZEICHENFUNKDIENST (20000 kHz)	ziv
141	20010 - 21000 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst	ziv, mil
142	21000 - 21450 10 30	AMATEURFUNKDIENST D120 AMATEURFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN	ziv
143	21450 - 21850 10 30	RUNDFUNKDIENST	ziv
144	21850 - 21924 30	FESTER FUNKDIENST D155B	ziv, mil
145	21924 - 22000 30	MOBILER FLUGFUNKDIENST (R)	ziv, mil
146	22000 - 22720 10 30	MOBILER SEEFUNKDIENST D132 4	ziv
147	22720 - 22855 30	MOBILER SEEFUNKDIENST	ziv, mil
148	22855 - 23000 30	FESTER FUNKDIENST	ziv, mil
149	23000 - 23200 30	FESTER FUNKDIENST Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst (R)	ziv, mil
150	23200 - 23350 30	FESTER FUNKDIENST D158A MOBILER FLUGFUNKDIENST (OR)	ziv, mil
151	23350 - 24000 30	FESTER FUNKDIENST MOBILFUNKDIENST außer mobiler Flugfunkdienst D157	ziv, mil



Auszug aus dem Frequenzbereichszuweisungsplan

Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Aufstellen eines Frequenznutzungsplans (§ 46 TKG)
 - auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplans
 - detailliertere Vorgaben für die jeweiligen Frequenzbereiche
 - Angaben über die zeitliche Entwicklung der Frequenznutzung
 - Angaben über etwaige Verlagerungen der Frequenznutzung
 - lediglich Verwaltungsvorschrift
 - Regelung des Verfahrens der Planaufstellung in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung (FreqNPAV) vom 26. April 2001

Frequenzordnung (Siebter Teil des TKG, §§ 44-49 TKG)

- Zuteilen von Frequenzen (§ 47 TKG)
 - nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans
 - auf Antrag oder von Amts wegen
 - als Einzelzuteilung (Verwaltungsakt) oder als Allgemeinzuteilung (dinglicher Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung)
 - Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens in der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001
 - in Knappheitssituationen: entsprechende Anwendung von § 11 TKG (vgl. § 47 Abs. 5 S. 2 TKG)

Benutzung der Verkehrswege (Achter Teil des TKG, §§ 50-58 TKG)

- öffentliche Wege, Plätze und Brücken, öffentliche Gewässer (§ 50 TKG):
 - Recht des Bundes zur unentgeltlichen Nutzung
 - Übertragung dieses Rechtes auf Infrastrukturlizenznehmer
 - BVerfG, Beschluss vom 7. Januar 1999: Schutzbereich der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) ist nicht berührt
 - ggf. Mitbenutzungsrecht nach § 51 TKG
 - Rücksichtnahmepflichten u. ä. (§§ 52-56 TKG)



Benutzung der Verkehrswege (Achter Teil des TKG, §§ 50-58 TKG)

- sonstige Grundstücke (§ 57 TKG):
 - Eigentümer kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien nicht verbieten,
 - wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage hierfür genutzt wird und dadurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder
 - wenn das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird

Benutzung der Verkehrswege (Achter Teil des TKG, §§ 50-58 TKG)

- sonstige Grundstücke (§ 57 TKG) (Fortsetzung):
 - Ausgleichsanspruch des Eigentümers
 - für unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks oder dessen Ertrages durch mit dem Betrieb der TK-Linie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen (Errichtung, Reparatur, etc.)
 - einmalig für erweiterte Nutzung zu TK-Zwecken
 - BGH, Urteil vom 7. Juli 2000: Anspruch besteht auch, wenn eine Leitung bereits zu betriebsinternen TK-Zwecken genutzt wurde
 - Schadensbeseitigungspflicht des Betreibers



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- verfassungsrechtlicher Hintergrund:
 - früher unmittelbare Bindung der Deutschen Bundespost an das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Privatisierung macht einfachgesetzlichen Schutz auch gegenüber privaten Telekommunikationsdienstleistern erforderlich
 - Art. 10 Abs. 1 GG ist auch Grundlage für den Datenschutz, soweit es um Daten des Telekommunikationsvorganges geht



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- Fernmeldegeheimnis (§ 85 TKG):
 - Schutz des Inhalts der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände, insbesondere der Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, und einschließlich der näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche
 - verpflichtet sind alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken
 - Verwendung für andere Zwecke als zur Erbringung des Dienstes nur bei gesetzlicher Erlaubnis
 - vgl. auch § 206 StGB



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- Datenschutz (§ 89 TKG und TDSV):
 - subsidiäre Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts
 - Verwendung zu Telekommunikationszwecken ist nur zulässig, sofern die TDSV es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 3 Abs. 1 TDSV)
 - Verwendung zu anderen Zwecken nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Erlaubnis oder mit Einwilligung des Betroffenen (§ 3 Abs. 3 TDSV)
 - Ziel: Datenvermeidung und –sparsamkeit (§ 3 Abs. 4 TDSV)



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- Datenschutz (§ 89 TKG und TDSV) (Fortsetzung):
 - Bestandsdaten: „personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Diensteanbieter zu begründen oder zu ändern“ (Name, Anschrift, etc.)
 - Verbindungsdaten: „personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten erhoben werden“ (Informationen zur Gesprächsdauer, Zielnummer, etc.)



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- Datenschutz (§ 89 TKG und TDSV) (Fortsetzung):
 - Möglichkeit der Einwilligung im elektronischen Verfahren (§ 4 TDSV)
 - Verwendung von Verbindungsdaten ist grundsätzlich nur zum Aufbau neuer Verbindungen sowie zur Entgeltermittlung und –abrechnung zulässig (§ 6 Abs. 2 TDSV)
 - nach Versendung der Rechnung sind Verbindungsdaten grundsätzlich um die letzten drei Ziffern zu kürzen (§ 7 Abs. 3 TDSV)



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- Datenschutz (§ 89 TKG und TDSV) (Fortsetzung):
 - weitere Vorschriften der TDSV (Rufnummernübermittlung, Anrufweitchaltung, öffentliche Kundenverzeichnisse) werden ausführlicher im Zusammenhang mit der geplanten neuen Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie diskutiert
 - besondere Vorschrift über die Mitteilung von Bestandsdaten (§ 89 Abs. 6 TKG)



Fernmeldegeheimnis / Datenschutz (Elfter Teil des TKG, §§ 85-93 TKG)

- weitere Bestimmungen des Elften Teils des TKG:
 - Abhörverbot (§ 86 TKG)
 - Technische Schutzmaßnahmen (§ 87 TKG)
 - Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen (§ 88 TKG)
 - Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden (§ 90 TKG)
 - Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen (§ 91 TKG)
 - Auskunftspflicht (§ 92 TKG)
 - Staatstelekommunikationsverbindungen (§ 93 TKG)

